

Stadt Euskirchen

Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

zum

Bebauungsplan Nr. 136

„Alte Gärtnerei“

vom 26. Juli 2018

Proj. -Nr.: 17-14

Auftraggeber:

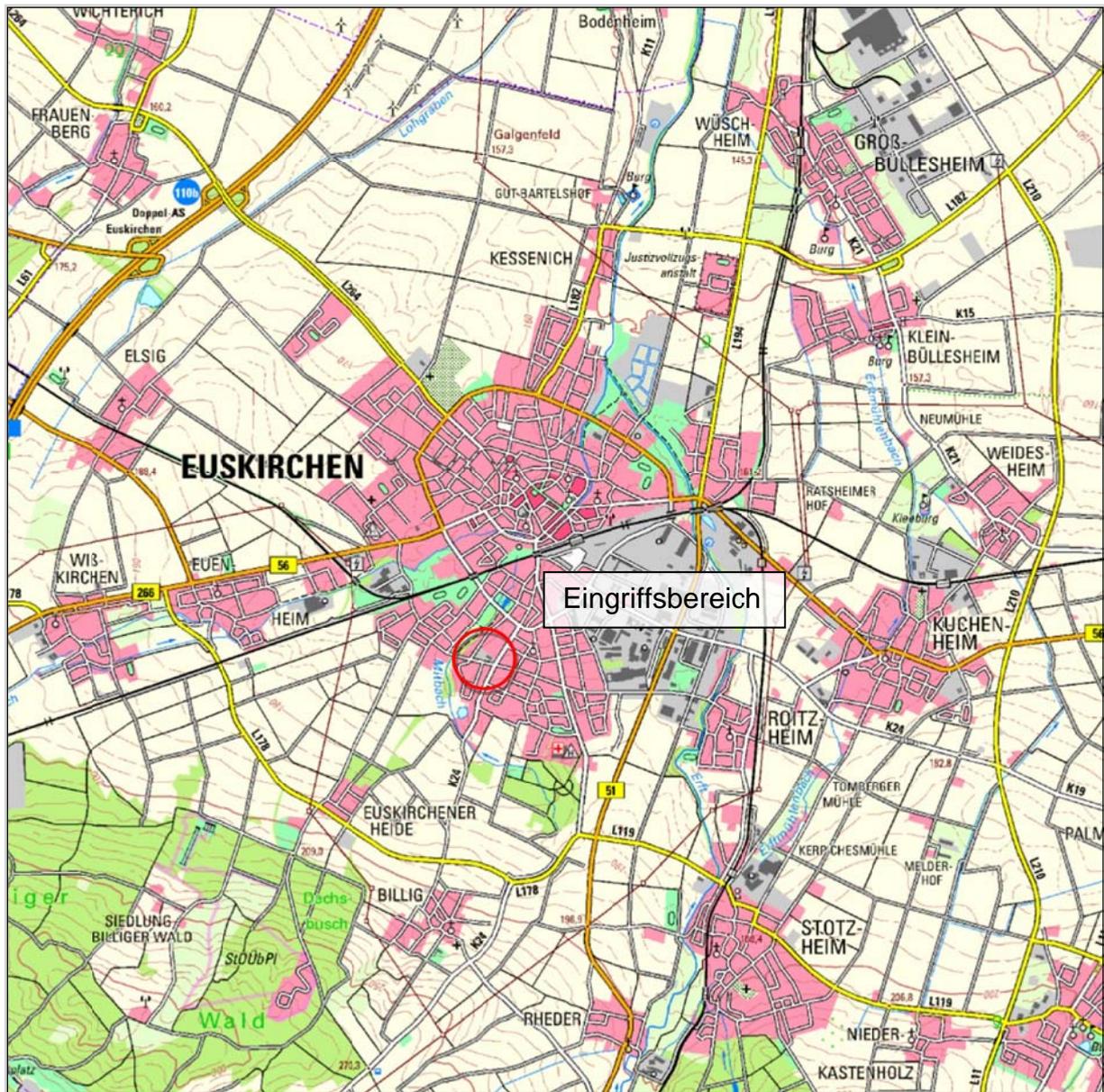
G + S Wohnbau
Felix-Wankel-Str. 29
53881 Euskirchen

Verfasser:

Landschaftsarchitekturbüro Reepel
Garten-, Landschafts- und Sportplatzplanung



Lageplan



Topografische Karte

kein Maßstab

Übersicht:

BP Nr. 136 „Alte Gärtnerei“

INHALTSVERZEICHNIS

1.	GRUNDLAGEN	4
1.1.	VORBEMERKUNG	4
1.2.	RECHTSGRUNDLAGEN	4
2.	ABLAUF UND INHALTE EINER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)	5
3.	STUFE I: VORPRÜFUNG (ARTENSPEKTRUM, WIRKFAKTOREN)	5
3.1.	ARBEITSSCHRITT 1.1: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS	5
3.2.	ARBEITSSCHRITT 1.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN	8
3.2.1.	LEBENSRAUM	8
3.2.2.	BAUMASSNAHME	13
3.3.	KONFLIKTTRÄCHTIGE ARTEN	15
4.	VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	15
5.	ZUSAMMENFASSUNG	16
6.	QUELLENVERZEICHNIS	17
7.	ANHANG	18

I. GRUNDLAGEN

I.1. VORBEMERKUNG

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Bei der ASP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann.

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Notwendigkeit zur Durchführung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 (BNatSchG). Das Artenschutzrecht gilt unmittelbar, bedarf also keiner Umsetzung durch die Länder.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Zugriffsverbote (§44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten...

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-

- winterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**
Überschlägige Prognose ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten/ Verfügbare Informationen nutzen/ Vorhabentyp und Örtlichkeit berücksichtigen/wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich zu Stufe II übergehen.
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**
Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement konzipieren/ Prüfung bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird/ggf. Artenschutz-Gutachten
- Stufe III Ausnahmeverfahren**
Liegen die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vor, Ausnahme von den Verboten möglich.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ (vgl. Anlage 2) verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet.

3. Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

3.1. ARBEITSSCHRITT I.1: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

In der vorliegenden Ausarbeitung wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben, artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG betroffen sind, bzw. ein entsprechender Verbotstatbestand vorliegt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen für jedes Messtischblatt eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten erstellt, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im Fachinformationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) aufgeführt. Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht „Art für Art“ untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht gegen die Verbote

des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ in MUNLV-Broschüre 2007).

Die Liste der planungsrelevanten Arten (Messtischblatt 5306 2 und 4 „Euskirchen“), bezogen auf die Lebensraumtypen „Kleingehölze“, „Gärten/Siedlungsbrachen“ und „Gehölze“ führt insgesamt 22 Arten auf, dazu zählen 1 Säugetier, 20 Vogelarten und 1 Amphibium.

Das genannte Säugetier ist eine Fledermaus und streng geschützt, ebenso die genannte Froschart. Bei der Avifauna sind die in der Liste genannten Eulen, Greifvögel sowie Nachtigall und Turteltaube streng geschützt. Aufgrund der unauffälligen Lebensweise der Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, dass über die genannte Art hinaus weitere Arten vorkommen



Abb. 1: Rabenkrähe in abgestorbenem Nadelbaum

Bei der 1. Inaugenscheinahme der Fläche wurden einzelne Europäische Singvögel und Rabenkrähen gesichtet.

Unterhalb einiger Haselsträucher fanden sich reichlich leere Nussschalen, die laut Aussage der Eigentümer im Herbst von Eichhörnchen aufgesucht werden. Dies konnte bei einer Überprüfung des Fraßmusters bestätigt werden, das der Haselmaus war nicht zu erkennen.

Auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde Euskirchen wurde das Wohnhaus im Hinblick auf einen etwaigen Fledermausbesatz am 23. Juli 2018 durch den Biologen Michael Straube (Heinsberg) gründlich von innen und außen untersucht.

Nach der Untersuchung geht der Gutachter davon aus, dass sich am Wohnhaus und in einer benachbarten Birke keine Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten befinden, vermutlich auch keine Bruten von Vögeln. Entsprechend hält er weiteren Untersuchungen oder Maßnahmen für nicht notwendig.

Grundlegende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen sind einzuhalten.

Weitere faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Planungsrelevante Arten für die Quadranten 2 und 4 im Messtischblatt 5306

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Nr.	Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (atlantisch)	Schutzstatus	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere								
1	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	§§	Na	Na	FoRu!
Vögel								
			Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		§§	(FoRu), Na	Na	
1	Accipiter gentilis	Habicht		G-				
2	Accipiter nisus	Sperber	wie oben	G	§§	(FoRu), Na	Na	
3	Anthus trivialis	Baumpieper	wie oben	U		FoRu		
4	Athene noctua	Steinkauz	wie oben	G-	§§	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
5	Bubo bubo	Uhu	wie oben	G	§§			(FoRu)
6	Buteo buteo	Mäusebussard	wie oben	G	§§	(FoRu)		
7	Circus aeruginosus	Rohrweihe	wie oben	U	§§			
8	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	wie oben	U	§		Na	FoRu!
9	Dryobates minor	Kleinspecht	wie oben	U	§	Na	Na	
10	Falco tinnunculus	Turmfalke	wie oben	G	§§	(FoRu)	Na	FoRu!
11	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	wie oben	U	§	(Na)	Na	FoRu!
12	Larus canus	Sturmmöwe	wie oben	U	§			FoRu
13	Larus fuscus	Heringsmöwe	wie oben	G	§			FoRu
14	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	wie oben	G	§§	FoRu!	FoRu	
15	Passer montanus	Feldsperling	wie oben	U	§	(Na)	Na	FoRu
16	Perdix perdix	Rebhuhn	wie oben	S	§		(FoRu)	
17	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	wie oben	G	§	FoRu		
18	Streptopelia turtur	Turteltaube	wie oben	S	§§	FoRu	(Na)	
19	Strix aluco	Waldkauz	wie oben	G	§§	Na	Na	FoRu!
20	Tyto alba	Schleiereule	wie oben	G	§§	Na	Na	FoRu!
Amphibien								
1	Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	§§	Ru!	(FoRu)	

Schutzstatus
 § - besonders geschützt
 §§ - streng geschützt

Erhaltungszustand
 g - günstig
 u - ungünstig
 s - schlecht

Lebensstätten-Kategorien
 Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

3.2. ARBEITSSCHRITT 1.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

3.2.1. LEBENSRAUM

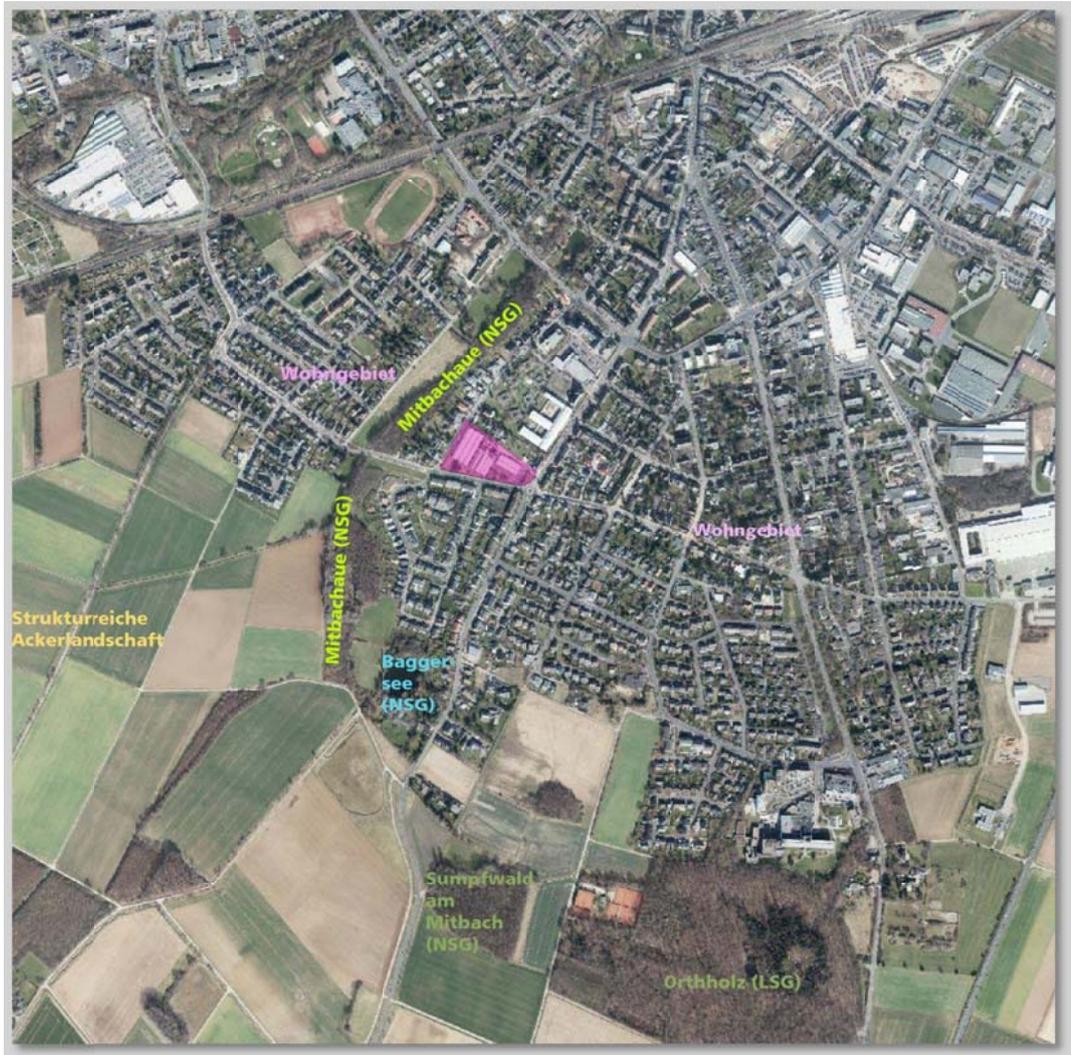


Abb. 2: Übersichtsplan Eingriffsfläche mit umgebenden Nutzungen

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand von Euskirchen, eingebettet zwischen Wohnbebauung und öffentlicher Bebauung. Im Westen in weniger als 100 m, hinter der Bebauung an der Augenbroicher Straße liegt die Mitbachhaue, in etwa 400 m ein kleiner naturnaher Baggersee. Jenseits der Stadtgrenze folgt eine strukturreiche Ackerlandschaft mit kleinen Gehölzen, Waldstücken und Baumreihen. Die kleinen Waldstücke stehen zumeist im Zusammenhang mit dem Mitbachlauf.



Das eigentliche Plangebiet umfasst ca. 1,34 ha. Es handelt sich hierbei um eine Gärtnerei für Zierpflanzen.

Abb. 3: Plangebiet mit derzeitigen Nutzungen

Etwa 50 % sind mit Glasgewächshäusern und einem Wohnhaus bebaut. Der Freilandanbau erfolgte auf Folie. Diese Flächen wurden jedoch in den letzten Jahren nicht mehr genutzt.



Abb. 4: Glashäuser und Folienbeete



Eine Fläche am Verkehrskreisel ist mit Ziergehölzen bepflanzt und intensiv gepflegt, eine weitere, etwa gleich große Fläche diente der Familie als Garten und ist intensiv gepflegt.

Abb. 5: Zierfläche am Verkehrskreisel



Hier finden sich auch lebensraumtypische Gehölze, ein junger Nussbaum und mehrere Haselsträucher.

Abb. 6: Extensiv gepflegter Garten

Die restlichen Flächen sind weitgehend brachgefallen. Eine Randfläche an der Pappelallee ist mit Gras bewachsen und mit einzelnen Bäumen und Büschen, sowie einer Gruppe alter, wenig vitaler Nadelgehölze bestanden. An der nördlichen Grenze liegt ein schmaler Brachstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen, genauso wie in einem Bereich zwischen den Gebäuden.



Abb. 7: Brache mit alten Nadelbäumen



Abb. 8: Augenbroicher Str.

Entlang der drei, an öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Grenzen verläuft eine ältere geschnittene Hainbuchenhecke.

An der Augenbroicher Straße befindet sich außerhalb des Gärtnereigeländes eine Baumreihe aus Rosskastanien auf öffentlicher Fläche.

Die innerstädtische Fläche ist ehemals sehr intensiv genutzt, heute jedoch teilweise brachgefallen. Neben der Bewirtschaftung bestehen weitere Störungen durch den Straßenverkehr der umliegenden Straßen (v.a. Pappelallee) und die Besiedelung.

SCHUTZREGIME

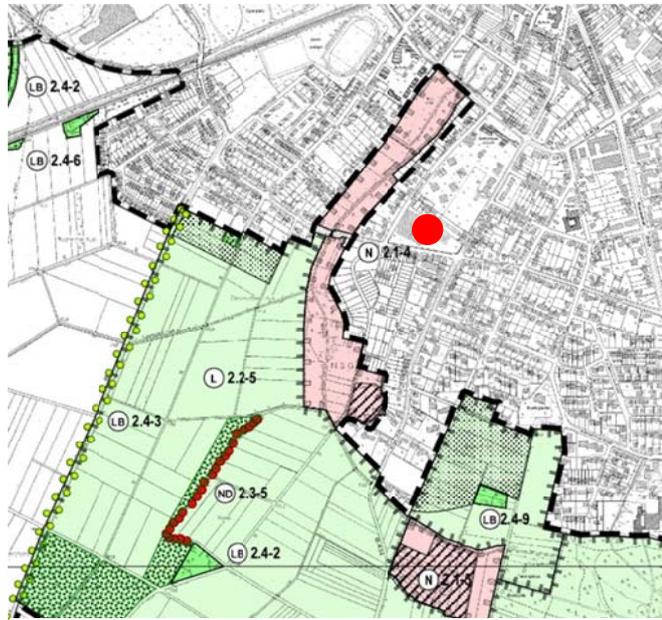


Abb. 9: Schutzgebiete u. -biotope in der Nähe d. Plangebietes

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Randgebiet von Euskirchen, inmitten dichter Bebauung. Am Rande der Stadt setzt der Landschaftsplan Euskirchen an. Im Bereich der Mitbachaue reicht er sogar in das Stadtgebiet hinein. Die Mitbachaue ist als **NSG 2.1-4 „Mitbachaue“** festgesetzt und etwa 100 m vom Plangebiet entfernt. Die Unterschutzstellung dient dem gem. § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotop Stillgewässer, der Biotopverbundfunktion, der Erhaltung des Lebensraumes an sich und im Sinne geschützter

oder gefährdeter Tierarten, wie Fledermäuse, Spechte, Nachtigall, Hohltaube, Waldkauz und dem Erhalt eines siedlungsnahen Naturerlebnisraums. Am Rande der Stadt beginnt außerdem das Landschaftsschutzgebiet **LSG 2.2-5 „Voreifel bei Billig“**, in dessen Ausdehnung sich diverse Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale befinden. In mehr als 800 m Entfernung südöstlich zum Plangebiet liegt das Naturschutzgebiet **NSG 2.1-5 „Sumpfwald am Mitbach“**

SÄUGETIERE

Eine Nutzung durch planungsrelevante Säugetierarten kann aufgrund der geheimen Lebensweise der Tiere nie vollständig ausgeschlossen werden. Die genannte



Abb. 10: gedämmter Dachstuhl

Zwergfledermaus, ggf. auch andere in Siedlungen vorkommende Arten könnten über dem Gelände jagen oder massive Gebäude, wie das Wohnhaus als Schlafquartier nutzen. Aus diesem Grunde wurde eine Untersuchung durch einen Biologen vorgenommen. Der flache, relativ enge und nach unten dick mit Mineralwolle gedämmte Dachstuhl konnte von einer Dachluke aus eingesehen werden. Er wies jedoch keine Spuren (Kot,

tote Tiere, Balkenverfärbungen) von Fledermäusen oder Kleinvögeln auf. Soweit erkennbar, ist der Dachraum für Wirbeltiere nicht erreichbar.

Die Fassaden wurden ringsum vom Boden aus, unter Zuhilfenahme eines Fernglases inspiziert. Bis auf kurze Strecken schließen Holzpaneele dicht an die Außenmauer bzw. den Putz an und lassen nahezu keine Spalten, durch die Fledermäuse oder andere Wirbeltiere ins Dach oder in Spalten hinter der Fassade eindringen könnten.



Lediglich in einem kurzen Bereich auf der Nordostseite besteht über wenige Meter ein Spalt von etwa 2-3 cm Breite, durch den Fledermäuse ins Dach eindringen könnten. Kotspuren an der Wand oder andere Hinweise auf Fledermäuse fehlen aber. Weiter ist der Spalt größtenteils mit Spinnweben verschlossen.

Abb. 11: Spalt in der Fassade

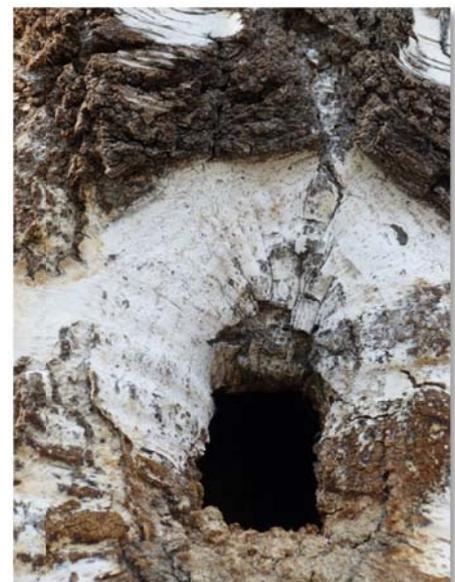


Eine im Norden des Gebäudes wachsende, etwa 50 cm starke Birke weist seit Jahren auf der Ostseite in etwa 2 m Höhe eine Höhle auf, in der laut Bewohnern nie eine Brut oder eine andere Nutzung festgestellt wurde. Anlässlich der Begehung fanden sich auch keine Spuren für eine Nutzung durch Wirbeltiere.

Der Gutachter geht daraufhin davon aus, dass sich am Wohnhaus und in der Birke keine Lebens-

Abb. 12 und 13: Baumhöhle in einer Birke

stätten planungsrelevanter Tierarten befinden und vermutlich auch keine Bruten von Vögeln. Weitere Untersuchungen oder Maßnahmen sind seines Erachtens nicht notwendig.



VÖGEL

Für alle genannten Greifvögel (**Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke**) hat die Fläche keine Bedeutung als Lebensraum, es fehlt die Gelegenheit zum Nestbau und als Jagdfläche ist die Fläche ebenfalls nur wenig geeignet. Das gleiche gilt für die Eulen (**Steinkauz, Uhu, Waldkauz, Schleiereule**). Die an offene Feldflächen gebundenen Feldvogelarten **Rebhuhn, (Schwarzkehlchen)** finden hier ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum

Der **Baumpieper** lebt in Heidelandschaften und für **Nachtigall, Feldsperling** und **Turteltaube** stimmen nur einzelne Habitatbestandteile überein in einer insgesamt zu anthropogen geprägten Umgebung. Auch die beiden Möwenarten (**Heringsmöwe, Sturmmöwe**) würden höchstens ein (hier nicht vorhandenes) Flachdach als Brutplatz nutzen.

Am ehesten stimmen die Habitatbedingungen für die **Mehlschwalbe**, die **Rauchschwalbe** ist relativ stark an landwirtschaftliche Strukturen gebunden, die hier fehlen. Das Haus hat jedoch eine moderne Fassadendämmung erhalten und an allen einsehbaren Stellen waren keine Schwalbennester zu erkennen. Dies gilt auch für die anderen Gebäude. Ein Besatz am Haus konnte auch nicht vom Biologen Straube bestätigt werden.

Auch der **Kleinspecht** könnte die Fläche außerhalb der Brutzeit zur Nahrungssuche nutzen. Hier vor allem die morschen Fichten.

Innerhalb dieser Fichtenanpflanzung befanden sich ein oder mehrere Nester von **Rabenkrähen**.

AMPHIBIEN

Die Habitatbedingungen stimmen nicht mit den Ansprüchen des **Laubfrosches** überein.

PFLANZEN

Geschützte bzw. planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt bzw. erwartet.

3.2.2. BAUMASSNAHME

Geplant ist ein Allgemeines Wohngebiet für Geschosswohnungsbau mit einer GRZ von 0,4, durch Nebenanlagen auf 0,6 erweiterbar. Die Erschließung erfolgt voraussichtlich von allen angrenzenden Straßen. Die vorhandene Hecke bleibt voraussichtlich zur Einfriedung des Baugebietes bestehen.

BAU- ANLAGEN- UND BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

Baubedingte Wirkungen resultieren aus dem bauzeitlichen Flächen- und Lebensraumzugriff, sowie Wirkungen, die sich aus dem Baubetrieb ableiten.

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes müssen zunächst ein Wohngebäude, Schuppen und Glashäuser abgerissen, sowie Bäume und Sträucher gerodet werden.

Für die eigentliche Baumaßnahme wird die Fläche mit schwerem Baugerät befahren, was zu Bodenverdichtungen führt. Die Abriss- und Baumaßnahmen führen außerdem zu Lärm- und Abgasemissionen sowie zu optischen Beeinträchtigungen, die auch über die Fläche hinaus, auf die umgebende Bebauung wirken. Die Mitbachau liegt dabei, geschützt durch eine Baureihe in ausreichender Entfernung.

Die, das Plangebiet umgebende Hecke soll erhalten werden.



Abb. 14: Wohnhaus

gen durchgeführt, die jedoch keinen Besitz feststellen konnte.

Gebäudebrüter wie Schwalben konnten an der Fassade nicht festgestellt werden.

Zur Räumung des Baufeldes müssen außerdem Bäume

und Sträucher, vor allem in den Randbereichen gerodet

werden. Diese zählen etwa zur Hälfte zu den lebensraumtypischen Arten, der Rest sind Ziergehölze. Die Einfriedungshecke soll erhalten bleiben. Konflikte mit planungsrelevanten Vogelarten können hier aufgrund nicht vorhandener bzw. suboptimaler Ausprägung der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden. Sonstige europäische Vogelarten der Siedlungsbereich sind hier möglich. Die Rabenkrähe ist sicher vorhanden.

Die vorhandenen Haselsträucher dienen nach Aussage der Eigentümer, Eichhörnchen als Nahrungs- und Vorratsquelle. Hinweise auf die Haselmaus wurden nicht gefunden.

Durch eine Bauzeitenregelung beim Freimachen des Arbeitsraumes und Vorsichtsmaßnahmen bei Abriss und Rodung kann ein Erreichen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG verhindert werden.

Die Wirkung infolge des Baubetriebes wirkt nur temporär und nicht erheblich.

Die **anlagenbedingten Wirkungen** der Baumaßnahme sind die dauerhaften Versiegelungen durch Wohnbebauung und Erschließungsflächen. Der Grad der Versiegelung (40 % auf max. 60 % erweiterbar) ist geringer als der vorhandene von ca. 68 %. Die anzulegenden Grünflächen sollten mit lebensraumtypischen Gehölzen gestaltet werden um der Siedlungsfuna als Lebensraum dienen zu können.

Im Zuge des Abrisses der Gebäude kann zunächst ein Konflikt mit dem § 44 (1) Nr. 1 u. 3 nicht ausgeschlossen werden. Schuppen und Glashäuser sind dabei eher unproblematisch zu sehen. Da vor allem das Wohnhaus als Schlafquartier dienen könnte, wurde eine Untersuchung durch einen Biolo-



Abb. 11: Mit Efeu bewachsener Schuppen

Betriebsbedingte Wirkungen sind im Wesentlichen zusätzliche Schallemissionen durch die Nutzung des neuen Wohngebietes. Die Schallimmissionen relativieren sich im Hinblick auf die vorhandenen Immissionen aus Besiedelung und Verkehr auf den drei umliegenden Straßen (Pappelallee, Billiger Straße, Augenbroicher Straße).

SÄUGETIERE

Die als planungsrelevante Art für das MTB 5306 genannte Zwergfledermaus könnte Teile des Gebietes als Jagdhabitat nutzen. Dies ist eine relativ häufige Art, die sich Lichtquellen zur Jagd auf Insekten zu Nutze machen kann. Möglicherweise treten hier auch vereinzelt andere Fledermausarten auf, die der Leitstruktur Mitbachau folgen und Abstecher in benachbarte Gärten machen. Als Jagdgebiet besitzt die alte Gärtnerei jedoch nur wenig Potential da die Grünstrukturen überschaubar sind.

Die Nutzung des massiven Wohngebäudes als Schlafquartier konnte durch eine Untersuchung ausgeschlossen werden. Beim Abriss und bei der Fällung von Bäumen sind eine Bauzeitenregelung und besondere Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen. So kann ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG grundsätzlich ausgeschlossen werden.

VÖGEL

Auf dem Gelände befinden sich nur im überschaubaren Umfang lebensraumtypische Gehölze, weshalb ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen wird. Es gibt auch keine Hinweise auf entsprechende Arten. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist deshalb nicht zu erwarten.

SONSTIGE NICHT PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Sonstige europäische Vogelarten sind wahrscheinlich. Üblicherweise ist deren Erhaltungszustand aufgrund guter Anpassungsfähigkeit zumeist gut.

Die Einhaltung einer Bauzeitenregelung verhindert die Betroffenheit dieser Vogelarten. Die Bepflanzung der künftigen Grünflächen mit lebensraumtypischen Gehölzen werden für einige Arten neue Möglichkeiten zur Besiedelung bieten.

3.3. KONFLIKTTRÄCHTIGE ARTEN

Konflikte mit Fledermäusen können auf Grundlage einer Untersuchung ausgeschlossen werden. Beim Abriss des Gebäudes sind bestimmte Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Ein Konflikt mit planungsrelevanten Vogelarten wird ausgeschlossen und kann bei nicht planungsrelevanten europäischen Vögeln durch Einhaltung einer Bauzeitenregelung vermieden werden.

4. VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Um eine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG während der Bauphase und durch die Umsetzung des Bebauungsplanes ausschließen zu können sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

VERMEIDUNG

- Die Gehölze sind außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu roden.

- Die außen liegende Hecke sollte so weit möglich vor den Beeinträchtigungen der Baumaßnahme geschützt werden.
- Bei Abbruch und Fällung ist stets auf Tiere in bislang nicht erkennbaren Höhlungen zu achten. Gefundene Tiere sind zu schützen und ggf. von einem Fachmann aufzunehmen.
- Lebensstätten planungsrelevanter Arten wären im Falle eines Nachweises nach Rücksprache mit dem Kreis Euskirchen kurzfristig und in geeigneter Anzahl und Qualität zu ersetzen.

5. Zusammenfassung

Vermutlich ab 2019 soll auf der Fläche der heutigen Gärtnerei Dahmen in Euskirchen ein Allgemeines Wohngebiet für Geschosswohnungsbau entwickelt werden. Die Anbindung an das örtliche Straßennetz erfolgt über die umliegenden Straßen (Pappelallee, Augenbroicher Str. und Billiger Straße).

Die 1,34 ha große Fläche ist derzeit zu 68 % bebaut oder versiegelt. Der Rest besteht aus einzelnen gepflegten Zierflächen mit Rasen und nicht lebensraumtypischen Gehölzen, sowie extensiv gepflegte Gartenflächen und Brachen mit Grasbewuchs, Nadelbäumen und Gehölze im jungen Sukzessionsstadium. Eine vorhandene Heckeneinfriedung (Hainbuche) soll erhalten bleiben.

Durch die künftigen Bebauungs- und Erschließungsmaßnahmen könnten nahezu ähnliche Größenordnungen versiegelt werden, voraussichtlich ist dieser Wert jedoch geringer.

Gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Aus dem § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG resultiert ein Verletzungs- und Tötungsverbot, ein Störungsverbot und ein Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

Für das von der Baumaßnahme betroffene Messtischblatt 5306 (Euskirchen), Quadranten 2 und 4 und die Lebensraumtypen „Kleingehölze“, „Gärten/Siedlungsbrachen und „Gebäude“ gelten insgesamt 22 Arten als planungsrelevant, dazu zählen 1 Säugetier, 20 Vogelarten und 1 Amphibienart.

Vor allem im Zuge der Baufeldräumung könnte es zu Konflikten mit dem § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG bezgl. nicht planungsrelevanter Europäischer Vogelarten kommen. Planungsrelevante Fledermäuse konnten im Zuge einer Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Außerdem ist mit leichten optischen und akustischen Störungen durch Baugeräte und Arbeiten (Beleuchtung, Abbruch- und Motorengeräusche, Rufe etc.) zu rechnen.

Seltene Pflanzenarten sind aufgrund des unzutreffenden Lebensraumes inkl. intensiver Nutzung nicht zu erwarten.

Die Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind außerdem durch folgende Maßnahmen auszuschließen.

VERMEIDUNG

- Die Gehölze sind außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu roden.
- Die außen liegende Hecke sollte so weit möglich vor den Beeinträchtigungen der Baumaßnahme geschützt werden.
- Bei Abbruch und Fällung ist stets auf Fledermäuse in bislang nicht erkennbaren Höhlungen zu achten. Gefundene Tiere sind zu schützen und ggf. von einem Fachmann aufzunehmen.
- Lebensstätten planungsrelevanter Arten wären im Falle eines Nachweises nach Rücksprache mit dem Kreis Euskirchen kurzfristig und in geeigneter Anzahl und Qualität zu ersetzen.

6. QUELLENVERZEICHNIS

BUNDESMINISTERIUM für UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (Hrsg.):
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)
Letzte Neufassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt
geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten In Nordrhein-Westfalen.
Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf.

LANUV (2014): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhal-
tungszustandes (15.12.2015 – Online Version unter:
[http://www.naturschutzinformationen-
nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf).

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von
Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft,
Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 22.12.2010.

VERMESSUNGSBÜRO DIPL.-ING. ANDREAS KLUß, Euskirchen, Bestandsplan Gärtnerei
Dahmen, im Juni 2017.

7. Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan Euskirchen "Alte Gärtnerei"</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>G+S Wohnbau GmbH</u> Antragstellung (Datum): _____
<p>Großflächige Versiegelungen auf großflächig versiegelter Gartenbaufläche, Rodung von mittelalten Gehölzen (zumeist Sträuchern), teilweise lebensraumtypisch Zusätzliche Immissionen während der Bauarbeiten und durch den Betrieb des Wohngebietes.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein